

Dieter Gessler:

Elemente des Datenschutzes in: Basiswissen Recht, Kleiner Merkur

9. Auflage Zürich 2013, S. 759 - 769

8 Elemente des Datenschutzes

81 Datenschutz als Persönlichkeitsschutz

811 Wovor schützt das Persönlichkeitsrecht?

1. Die Persönlichkeit jedes Einzelnen wird durch zahlreiche Gesetze vor Übergriffen anderer Personen oder des Staates geschützt. Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisten den Schutz der Privatsphäre. Art. 13 Abs. 1 BV lautet dabei wie folgt: «Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.» Abs. 2 lautet: «Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.» Geschützt werden auch die Ehre und der gute Ruf einer Person. Im Privatrecht erlaubt Art. 28 ZGB die Anrufung des Richters, wenn jemand durch eine andere Person in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird (vgl. II 5).

2. Zahlreiche Gesetze erlauben jedoch unter gewissen Umständen Eingriffe in die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht, beispielsweise zur Aufklärung von Straftaten. Art. 28 Abs. 2 ZGB nennt verschiedene Gründe, die eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen können (vgl. II 5). Häufig geht es um eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und den entgegengesetzten öffentlichen oder privaten Interessen auf Bekanntgabe von gewissen Tatsachen. Beispielsweise soll das im Bund geltende allgemeine Einsichtsrecht in amtliche Dokumente eingeschränkt werden, wenn dadurch die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird und die öffentlichen Interessen an einer Einsicht nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz).

812 Warum braucht es einen gesetzlichen Datenschutz?

1. In der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft wächst die Zahl der Daten über den einzelnen Menschen ständig. Damit

steigt auch die Gefahr des Datenmissbrauchs. Datenschutzgesetze wollen nicht die Daten an sich schützen, sondern die Personen, über die Daten gesammelt werden. Sie sollen mithelfen, den Persönlichkeitsschutz zu verbessern, indem sie möglichst allgemeingültige Grundsätze über das Sammeln und Bearbeiten von Daten aufstellen und Kontrollmittel vorsehen, die eine wirksame **Bekämpfung des Datenmissbrauchs** ermöglichen. Datenschutzbestimmungen finden sich auch in zahlreichen anderen Gesetzen.

2. Das Informationsbedürfnis anderer Personen, der Unternehmen und Verwaltungsstellen steht regelmässig in einem Spannungsfeld zum Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre. Die Privatperson wünscht meistens nicht, dass über sie viele Daten gesammelt werden, die möglicherweise nicht mehr aktuell oder falsch sind. Dieses Spannungsfeld kann auch kein noch so modernes Datenschutzgesetz beseitigen. Es kann jedoch mithelfen, einen als gerecht empfundenen Interessenausgleich zu finden.